



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis  
Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Klaus Schumann  
Lange Straße 2  
91086 Aurachtal

## Umweltamt

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestellen Schillerplatz, Aischwiese

Ansprechpartner/in: Fr. Bauer

Zimmer: 205

Telefon: 09193 20-1712

Telefax: 09193 20-491712

E-Mail: [angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de](mailto:angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de)

Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt, 02.12.2022

**Vollzug der Wassergesetze;  
Abwasseranlagen der Gemeinde Aurachtal  
Generalentwässerungsplanung der Gemeinde Aurachtal in der überarbeiteten  
Fassung vom August 2021  
Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus sieben  
Entlastungsanlagen der Gemeinde Aurachtal in die Mittlere Aurach (Gew. II. Ord.) und  
in den Buckelwiesengraben (Gew. III. Ord.) durch die Gemeinde Aurachtal, Landkreis  
Erlangen-Höchstadt**

## Anlagen

- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Kostenrechnung
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Baufertigstellungsanzeige

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

# B e s c h e i d

## 1 Gehobene Erlaubnis

### 1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Aurachtal, Antragsteller (Betreiber), wird die widerrufliche, gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus sieben Entlastungsanlagen in die Mittlere Aurach (Gewässer II. Ordnung) und in den Buckelwiesengraben (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

#### Allgemeine Öffnungszeiten

Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
zusätzl. Do 14:00 – 18:00 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

#### Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr  
zusätzl. Di 14:00 – 16:00 Uhr  
zusätzl. Do 14:00 – 17:30 Uhr

#### Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo, Di, Mi, Fr 07:30 – 12:00 Uhr  
Do 14:00 – 17:30 Uhr

#### Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen  
Vermittlung 09131 803-1000  
Telefax 09131 803-491000

#### Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch  
Vermittlung 09193 20-1001  
Telefax 09193 20-491001

E-Mail [poststelle@erlangen-hoechstadt.de](mailto:poststelle@erlangen-hoechstadt.de)  
Internet [www.erlangen-hoechstadt.de](http://www.erlangen-hoechstadt.de)

#### Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse  
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach  
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29  
BIC BYLADEM1ERH

VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG

IBAN DE86 7636 0033 0000 0001 75  
BIC GENODEF1ER1

Gläubiger-ID DE90ZZZ0000040253



metropolregion nürnberg  
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

## 1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsanlagen:

Einleiten von Mischwasser aus 7 Entlastungsanlagen (3 Regenüberlaufbecken, 4 Regenüberläufe) in die Gewässer Mittlere Aurach (Gewässer II. Ordnung) und in den Buckelwiesengraben (Gewässer III. Ordnung).

Es wird eingeleitet

Mischwasser aus den Entlastungsanlagen:

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
RÜB 1.1 Neundorf	Neundorf	362/1	Mittlere Aurach (Fl.-Nr. 237)
RÜ 1 Münchaurach Nord	Münchaurach	106/1, 320	Mittlere Aurach (Fl.-Nr. 320)
RÜ 2 Münchaurach Süd	Münchaurach	129	Mittlere Aurach (Fl.-Nr. 320)
RÜB 1.3 Münchaurach Ost / RRB 1.3 Münchaurach Ost	Münchaurach	120/2	Buckelwiesengraben (Fl.-Nr. 122)
RÜ 3 Falkendorf West	Falkendorf	51	Mittlere Aurach (Fl.-Nr. 502)
RÜ 5 Falkendorf Nord	Falkendorf	114	Mittlere Aurach (Fl.-Nr. 502)
RÜB 3.1 Falkendorf	Falkendorf	115	Mittlere Aurach (Fl.-Nr. 502)

## 1.3 Plan

Grundlage für die wasserrechtliche Gestattung ist der Generalentwässerungsplan für das Kanalnetz der Gemeinde Aurachtal des Ingenieurbüros GBi Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG, Herzogenaurach, vom Mai 2020 in der überarbeiteten Fassung vom August 2021, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 09.06.2022 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom heutigen Tage versehen.

### Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	RÜB 1.1 Neundorf, RÜ 1 Münchaurach Nord, RÜ 2 Münchaurach Süd, RÜ 3 Falkendorf West, RÜ 5 Falkendorf Nord, RÜB 3.1 Falkendorf	RÜB 1.3 Münchaurach Ost / RRB 1.3 Münchaurach Ost
Benutztes Gewässer	Mittlere Aurach	Buckelwiesengraben
Gewässerordnung	II.	III.
Gewässerfolge	Regnitz - Main - Rhein	Mittlere Aurach - Regnitz - Main - Rhein
Einzugsgebiet A <sub>EO</sub> (km <sup>2</sup> )	92,3 <sup>*1</sup>	-
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m <sup>3</sup> /s)	ca. 6,2 <sup>*1</sup>	-
10-jährlicher Hochwasserabfluss HQ10 (m <sup>3</sup> /s)	ca. 15,8 <sup>*1</sup>	-

\*1: Gewässerdaten an der Stelle östlicher Ortsrand von Münchaurach, vor der Mündung des Reichenbachs. Der Vertrauensbereich der Abflussdaten liegt bei +/- 30 %.

#### 1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage der Gemeinde Aurachtal besteht überwiegend aus einem Kanalnetz im Mischsystem mit sieben Mischwasserentlastungsanlagen. Teilbereiche der Ortsteile Falkendorf und Münchaurach werden im Trennsystem entwässert. Die Ortsteile Dörflas, Lenkershof und Unterreichenbach sowie das Gewerbegebiet Wirtshöhe sind im Trennsystem erschlossen. Das Kanalnetz wird von der Gemeinde Aurachtal betrieben. Die Gemeinde Oberreichenbach (Gasteinleiter) ist im Trennsystem erschlossen. Das Kanalnetz wird von der Gemeinde Oberreichenbach betrieben.

Die sieben RÜB bzw. RÜ bestehen bereits. Sie liegen z.T. innerhalb des HQ100 Überschwemmungsgebietes (RÜB 1.1, RÜ 1), z.T. auch direkt daneben (RÜ 5, RÜB 3.1). Die RÜ 2, RÜB 1.3 und RÜ 5 liegen außerhalb des Ü-Gebietes. Das RÜ 5 und RÜB 3.1 befinden sich im Wasserschutzgebiet der Herzo Werke GmbH.

Die Entlastungen von sechs bestehenden Mischwasserentlastungsanlagen erfolgen ungedrosselt in die Mittlere Aurach. Der bestehenden Mischwasserentlastungsanlage RÜB 1.3 Münchaurach Ost ist zur hydraulischen Entlastung des Gewässers ein Regenrückhaltebecken RRB 1.3 Münchaurach Ost nachgeschaltet. Die Entlastung erfolgt gedrosselt in den Buckelwiesengraben.

Die Abwasserbehandlung erfolgt in der Kläranlage Herzogenaurach.

#### 1.5 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2042**.

#### 1.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

##### 1.6.1 Anforderungen an die Mischwassereinleitung

##### Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	erforderliches Volumen (m <sup>3</sup> )	zulässiger Drosselabfluss (l/s)	hydraulische Einheit	ab dem Zeitpunkt
RÜB 1.1 Neundorf	1.344	165	3,0	HE-ERH-2	Erlaubniserteilung 01.01.2024
	1.340		7,0		

RÜ 1 Münchaurach Nord	515	-	65	HE-ERH-2	Erlaubnis- erteilung
	530		50		01.01.2024
RÜ 2 Münchaurach Süd	915	-	135	HE-ERH-2	Erlaubnis- erteilung
	980		70		01.01.2024
RÜB 1.3 Münchaurach Ost/ RRB 1.3 Münchaurach Ost	710	210	6,0	HE-ERH-2	Erlaubnis- erteilung
			10		01.01.2024
RÜ 3 Falkendorf West	735	-	95	HE-ERH-2	Erlaubnis- erteilung
	780		50		01.01.2024
RÜ 5 Falkendorf Nord	2.080	-	375	HE-ERH-2	Erlaubnis- erteilung
	2.270		185		01.01.2024
RÜB 3.1 Falkendorf	666	1.033	34	HE-ERH-2	Erlaubnis- erteilung
	665		35		01.01.2024

### 1.6.2 Spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz

Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina wird, bezogen auf das Einzugsgebiet des Kanalnetzes einer hydraulischen Einheit, je Hektar befestigte Fläche folgendes spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz festgelegt:

Für die hydraulische Einheit HE-ERH-2 ab dem Zeitpunkt Erlaubniserteilung mindestens **41,2 m³/ha**.

Anrechenbar sind nur Becken aus deren Überläufen in das Gewässer entlastet wird und deren Inhalt der Kläranlage zugeführt wird.

### 1.6.3 Erforderliche Sanierungsplanung für das Kanalnetz

Zur Einhaltung der hydraulischen und konstruktiven Anforderungen sind bauliche Ergänzungen an der Abwasseranlage erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind spätestens bis zu dem angegebenen Termin betriebsfertig zu erstellen.

Das RÜB 3.1 Falkendorf ist bis spätestens 31.12.2023 mit Siebrohren (4 DN 600 Amiscreen-Rohre) gemäß den Antragsunterlagen nachzurüsten.

### 1.6.4 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

Folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

- RÜB 1.1 Neundorf:

Im Zulaufkanal des RÜB 1.1 Neundorf wird die Mindestschleppspannung von 1 N/ m² entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterschritten. Der

Zulaufkanal ist in regelmäßigen Abständen bzw. je nach Bedarf zur Vermeidung von Ablagerungen ausreichend zu spülen.

- RÜ 1 Münchaurach Nord:

Es ist durch den Betreiber sicherzustellen, dass der zulässige Drosselabfluss des RÜ 1 Münchaurach Nord gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum RÜB 3.1 Falkendorf weitergeleitet wird.

Im Zulaufkanal des RÜ 1 Münchaurach Nord wird die Mindestschleppspannung von  $1 \text{ N/m}^2$  entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterschritten. Der Zulaufkanal ist in regelmäßigen Abständen bzw. je nach Bedarf zur Vermeidung von Ablagerungen ausreichend zu spülen.

- RRB 1.3 Münchaurach Ost:

Die Drossel am RRB 1.3 Münchaurach Ost ist vom Betreiber so einzustellen, dass der maximale Drosselabfluss von  $710 \text{ l/s}$  nicht überschritten wird.

Der Betreiber hat das Regenrückhaltebecken so zu kontrollieren, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Funktion dauerhaft und vollumfänglich sichergestellt ist.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Das Regenrückhaltebecken ist als leerlaufendes Becken zu betreiben.
- Beim Auftreten von Erosion im Becken sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.
- Es ist eine regelmäßige Mahd zur Verhinderung von Verbuschung und zu starker Durchwurzelung der Sohle und der Böschung des Beckens durchzuführen.

Der Betreiber hat das Drosselbauwerk und das Drosselorgan gemäß der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) und den Vorgaben des Herstellers so zu kontrollieren, zu warten und zu betreiben, damit die Drosselfunktion im genehmigten Umfang dauerhaft sichergestellt ist.

- RÜ 3 Falkendorf West:

Im Zulaufkanal des RÜ 3 Falkendorf West wird die Mindestschleppspannung von  $1 \text{ N/m}^2$  entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterschritten. Der Zulaufkanal ist in regelmäßigen Abständen bzw. je nach Bedarf zur Vermeidung von Ablagerungen ausreichend zu spülen.

- RÜ 5 Falkendorf Nord:

Es ist durch den Betreiber sicherzustellen, dass der zulässige Drosselabfluss des RÜ 5 Falkendorf Nord gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum RÜB 3.1 Falkendorf weitergeleitet wird.

- Nach § 55 WHG sind Neubaugebiete grundsätzlich nur noch im Trennsystem zu entwässern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Entwässerung des geplanten Einzugsgebietes „Fläche zwischen BG Ackerlänge IV, Döhlersberg und Königstraße“ ist aus oben genannten Gründen im Trennsystem umzusetzen. Wird

hiervon abweichend eine Entwässerung im Mischsystem umgesetzt, ist dies entsprechend vor der Ausführung darzulegen und zu begründen.

#### - Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Aurachtal und der Stadt Herzogenaurach bezüglich der Überleitung der Abwässer zur Kläranlage Herzogenaurach ist dem Wasserwirtschaftsamt **bis spätestens 30.06.2023** zu übersenden. Wesentliche Änderungen der Zweckvereinbarung sind mitzuteilen.

### **1.6.5 Betrieb und Unterhaltung**

#### 1.6.5.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

#### 1.6.5.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit Messeinrichtung zur kontinuierlichen Erfassung des Einstau- und Entlastungsverhaltens sind mindestens die Entlastungshäufigkeit (Kalender-/Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

#### 1.6.5.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

### **1.6.6 Anzeige- und Informationspflichten**

#### 1.6.6.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität

auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

#### 1.6.6.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

#### 1.6.6.3 Unfall

Sollte dennoch durch einen Unfall oder andere Vorkommnisse verunreinigtes Wasser über die Entlastungsanlagen in die Gewässer gelangen, ist die Kreisverwaltungsbehörde, die Polizei und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sofort zu verständigen.

#### 1.6.6.4 Bauabnahme

**Vor Inbetriebnahme** ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen.

Um die ordnungsgemäße Bauabnahme sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig – im Regelfall vor Baubeginn – zu beauftragen, und dies der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen

#### 1.6.6.5 Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Antragsunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

### 1.6.7 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### **1.6.8 Anforderungen aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet**

Das RÜ 5 und RÜB 3.1 befinden sich im Wasserschutzgebiet der Herzo Werke GmbH. Zum Schutz des Grundwassers und Sicherung der Wassergewinnungsanlage sind bei Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet folgende Punkte zu beachten:

- Die gültige Wasserschutzgebietsverordnung der Stadt Herzogenaurach und der Gemeinde Aurachtal vom 05.06.1987 i.d.F. vom 13.09.2012 ist zu beachten, insbesondere im Hinblick auf Lagerplatz- und Baustelleneinrichtungen.
- Arbeitsbereich und Arbeitsfläche sind auf das technisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Beschädigungen des Oberbodens sind baldmöglichst wieder auszugleichen und zu begrünen.
- Es dürfen keine Stoffe, Bauteile und Bauhilfsstoffe eingebracht werden, die den Untergrund nachteilig verändern können.
- Baumaschinen und -geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern und arbeitstäglich auf Leckagen und Undichtigkeiten zu überprüfen. Es dürfen nur Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden, die dicht sind, keine Leckagen aufweisen und technisch in einem einwandfreien Zustand sind. Elektrisch angetriebene Baumaschinen sind solchen mit Verbrennungsmotoren vorzuziehen. In Hydraulikaggregaten ist der Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen vorzusehen.
- Bei abgestellten Baumaschinen und Fahrzeugen sind Schutzvorkehrungen zu treffen, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Untergrund eindringen können.
- Öl- und Treibstoffbindemittel sind in ausreichenden Mengen auf der Baustelle vorzuhalten.
- Alle während der Arbeiten anfallenden Abfälle dürfen im Wasserschutzgebiet nur in dichten, niederschlagsgesicherten Containern gelagert werden, eine ordnungsgemäße Entsorgung ist nachzuweisen.
- Bei evtl. Wiederverfüllungen von Bodenaufschlüssen darf nur reiner, unbelasteter Bodenaushub verwendet werden, der von seiner Herkunft als unbedenklich einzustufen ist. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist nicht zulässig.
- Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können, sind sofort dem zuständigen Polizeirevier, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden.

Auf die notwendigen Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen gemäß DVWK-A 142 wird hingewiesen.

### **1.6.9 Anforderungen aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet**

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sind für das Überschwemmungsgebiet der Mittleren Aurach für die Zeit der Umbauarbeiten am RÜB 3.1 folgende Auflagen einzuhalten:

1. Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die keine wassergefährdenden oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
2. Im Überschwemmungsgebiet (gesamter Talraum) geplante Aufgrabungen sind baldmöglichst mit dem Aushubmaterial wieder lagenweise verdichtet zuzufüllen. Die Verfüllung darf nicht höher als das anstehende Gelände erfolgen.
3. Der Unternehmensträger hat Vorkehrungen zum Schutz von Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen. Die Baustelleneinrichtung sowie das Aushub- und

Baumaterial sind außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu errichten bzw. zu verbringen.

4. Gegenstände, die während der Bauarbeiten in den Hochwasserbereich gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören (Stege, Gerüste usw.) sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen. Treibzeug das sich an Bauhilfseinrichtungen verfängt, ist laufend ordnungsgemäß, d. h. nicht ins Gewässer, zu beseitigen.
5. Bei drohendem Hochwasser – vorsorglich auch während längerer Arbeitsunterbrechungen (z. B. auch an Wochenenden) – dürfen wassergefährdende Stoffe, Baufahrzeuge, Maschinen und Geräte nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.
6. Beim Lagern und Umgang mit Treibstoffen, Ölen oder anderen wassergefährdenden Stoffen ist darauf zu achten, dass oberirdische Gewässer und das Grundwasser nicht verunreinigt werden.
7. Der vorhandene Bewuchs ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

#### **1.6.10 Auflagen der Fachberatung für Fischereiwesen**

Es ist zu gewährleisten, dass das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe enthält, und somit die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften der betroffenen Vorfluter nicht dahingehend verändert, dass Fische (auch Kleinfischarten) und Fischnährtiere gefährdet werden. Sämtliche Baumaßnahmen an den Entlastungsanlagen sind so zu planen, dass eine Entlastung über diese Anlagen nur bei sehr starken Niederschlägen erfolgen wird, um ein Einleiten von häuslichen Abwässern in die Aurach sowie den Buckelwiesengraben zu vermeiden, die eine Schädigung der in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen durch Mischwassereinleitung zur Folge hätte. Ein zu schnelles Anspringen der Entlastungsbauwerke würde genau diese Belastungen nach sich ziehen und den Lebensraum für Kleinstlebewesen, Fischnährtiere und Fischbestand beeinträchtigen.

#### **1.6.11 Auflagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Während der Bauarbeiten an den Sammel- und Überlaufbauwerken sowie am Leitungsnetz sind auf die Bewirtschaftung der Landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Hofstellen Rücksicht zu nehmen.

#### **1.6.12 Auflagen des Gesundheitsamtes**

Das RÜB 3.1 (Fl.Nr. 115 der Gmkg. Falkendorf) befindet sich im Wasserschutzgebiet der Herzo Werke.

Insbesondere bei Tätigkeiten mit Bau- und Transportmaschinen im Außenbereich ist auf Öle, Betriebsstoffe und sonstige Grundwasser gefährdende Stoffe zu achten. Dies ist erforderlich, um die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit nach Maßgabe der Trinkwasserverordnung zu schützen und das durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

### 1.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### 1.8 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **2 Kostenentscheidung**

2.1 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.500,00 EUR festgesetzt.

Auslagen sind in Höhe von 5.650,00 EUR für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg angefallen.

## **Gründe**

### **1 Sachverhalt**

Die Gemeinde Aurachtal - im Folgenden Betreiber genannt - beantragte mit Schreiben vom August 2021 (Eingang beim Landratsamt am 29.09.2021) in Verbindung mit den Planunterlagen des Ingenieurbüros GBi, Herzogenaurach vom August 2021 die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Mischwasser aus den sieben Entlastungsanlagen in die Mittlere Aurach (Gewässer II. Ordnung) und den Buckelwiesengraben (Gewässer III. Ordnung).

Zu dem Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die Untere Baubehörde, die Untere Naturschutzbehörde, das Gesundheitsamt, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken, das Trinkwasserversorgungsunternehmen Herzo Werke GmbH und das Staatliche Bauamt gehört. Einwände gegen die geplanten Maßnahmen wurden nicht erhoben, soweit die vorgenannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die Planunterlagen wurden gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG für einen Monat bei der Gemeinde Aurachtal und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

### **2 Rechtliche Würdigung**

#### 2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

## 2.2 Benutzungen, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Mischwasser aus 7 Entlastungsanlagen (3 Regenüberlaufbecken, 4 Regenüberläufe) in die Gewässer Mittlere Aurach (Gewässer II. Ordnung) sowie in den Buckelwiesengraben (Gewässer III. Ordnung) stellen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG Benutzungen oberirdischer Gewässer dar, für die nach §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Die Gemeinde Aurachtal hat für die Mischwassereinleitungen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt beantragt.

Da die Voraussetzungen des § 15 WHG vorliegen, kann eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

Das Vorhaben wurde öffentlich ausgelegt. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die unter Ziffer 1.6 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden nach Umsetzung der Maßnahmen dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung, Konstruktion und dem Betrieb der Abwasseranlagen. Wenn die genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden, besteht mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung und Ableitung des Abwassers Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung aus den Mischwasserentlastungsanlagen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

Das RÜ 5 und RÜB 3.1 befinden sich im Wasserschutzgebiet der Herzo Werke GmbH. Die geplanten Umbauarbeiten am RÜB 3.1 sind aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes nach der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung vom 05.06.1987 i. d. F. vom 13.09.2012 zulässig. Zum Schutz des Grundwassers und Sicherung der Wassergewinnungsanlage sind jedoch bei den Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet bestimmte Auflagen siehe unter Ziffer 1.6.8 zu beachten.

Die 7 RÜB bzw. RÜ bestehen bereits. Sie liegen z.T. innerhalb des HQ100 Überschwemmungsgebietes (RÜB 1.1, RÜ 1), z. T. auch direkt daneben (RÜ 5, RÜB 3.1). Die RÜ 2, RÜB 1.3 und RÜ 5 liegen außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Bauliche Veränderungen an den RÜ/RÜB sind nicht geplant mit Ausnahme beim RÜB 3.1. Die dort

geplanten Baumaßnahmen finden jedoch innerhalb des Bauwerkes statt. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sind für das Überschwemmungsgebiet der Mittleren Aurach für die Zeit der Umbauarbeiten am RÜB 3.1 bestimmte Auflagen einzuhalten, siehe unter Ziffer 1.6.9.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Beachtung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Einwände gegen die wasserrechtliche Planung.

### 2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

### 2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf § 13 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem jeweiligen Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

### 2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und dient dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

### 2.6 Begründung zur Abwasserabgabe Niederschlagswasser (Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG)

Für das Einleiten von Abwasser besteht gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich Abgabepflicht. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## 2.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Gemäß Art. 4 Satz 2 KG ist die Gemeinde Aurachtal nicht von der Zahlung der Kosten befreit.

### Hinweise

1. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Gegenstand der Prüfung sind ausschließlich die Mischwasserentlastungsanlagen und die Mischwassereinleitung aus den Entlastungsbauwerken in die Mittlere Aurach und in den Buckelwiesengraben. Niederschlagswassereinleitungen und eine Kanalnetzberechnung sind nicht Bestandteil der Prüfung. Für die Richtigkeit der Grundlagen (insbesondere Schmutz-/Fremdwasseranfall, Einwohnerwerte, Einwohnergleichwerte, befestigte Flächen) ist der Antragsunterlagenverfasser/Planer verantwortlich.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
3. Grunddienstbarkeiten  
Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z.B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.
4. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).
5. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften  
Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

6. Kanalisation

Der Betreiber wird darauf hingewiesen, dass nicht zulässige, hydraulische Überlastungen der Mischwasserkanalisation entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik seitens des Betreibers zu beseitigen sind. Der Betreiber der Kanalisation hat den ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Auf das Merkblatt 4.3/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und dessen Empfehlungen zur Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen u. a. als mögliche Vorsorge für Auswirkungen des Klimawandels wird hierbei verwiesen. Des Weiteren wird empfohlen, dass hier Betrachtungen im Rahmen der kommunalen Überflutungsvorsorge durch den Betreiber gemacht werden.

Die Entlastungskanäle der Becken-/ Klärüberläufe sind laut technischem Regelwerk bei Vollfüllung auf den maximalen Zufluss auszulegen.

7. Lage im Überschwemmungsgebiet

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihm durch Naturereignisse (Hochwasser und Eisgang des Gewässers) entstehen sollten.

8. Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth für den Bereich Landwirtschaft und Forsten

Werden Landwirtschaftliche Flächen zur Anfahrt an Baumaßnahmen benötigt, so sind diese mit der nötigen Sorgfalt zu befahren und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen.

9. Hinweis der Herzo Werke GmbH

Wenn bei Starkregen/Schlagregen das RÜB 3.1 voll ist und das Schmutzwasser, zwar stark verdünnt, über den Überlauf in die Aurach abgeschlagen wird, wird gebeten dies von der Gemeinde Aurachtal zeitnah an die Herzo Werke GmbH zu melden.

Auf die Einhaltung der Verordnungen für Wasserschutzgebiete wird ausdrücklich hingewiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller  
Abteilungsleiterin

**In Abdruck**

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg  
Allersberger Straße 17/19  
90461 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Haller,

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf Ihr Gutachten vom 09.06.2022, Az. 4.3-4536-ERH 2.1.0-9922/2022 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**In Abdruck**

Landratsamt Erlangen-Höchstädt  
SG 73 – Gesundheitsamt  
Nägelsbachstr. 1  
91052 Erlangen

Sehr geehrter Herr Stirnweiß,

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme vom 29.11.2021 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**Abdruck**

Herzo Werke GmbH  
Schießhausstraße 9  
91074 Herzogenaurach

Sehr geehrter Herr Mehler,

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 11.01.2022 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**Abdruck**

Bezirk Mittelfranken  
Fachberatung für das Fischereiwesen  
Maiacher Str. 60 d  
90441 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Baier,

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme zur Stellungnahme vom 19.01.2022 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**In Abdruck**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim  
L 2.2 Landwirtschaft  
Fachbereich Pflanzenbau  
Jahnstr. 7  
90763 Fürth

Sehr geehrter Herr Ehnis,

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 27.06.2022, Az. L 2.2, 7276-2-2 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**In Abdruck**

Staatliches Bauamt Nürnberg  
Zollhof 6  
90443 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Krüger,

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 24.11.2022 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**In Abdruck**

zum Wasserbuch- und Niederschlagswasserabgabeakt